

Satzung der Gemeinde Markersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS)

Aufgrund von §§ 4, 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Markersdorf in seiner Sitzung am 16.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerschuldner; Haftung
- § 3 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht
- § 4 Steuersatz
- § 5 Steuerfreiheit/Steuerbefreiung
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer
- § 7 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes in der Gemeinde Markersdorf unterliegt einer örtlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält oder wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 3 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über 3 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Gemeindegebiet gehalten, so entsteht eine anteilige Steuerschuld. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Hund im

Gemeindegebiet aufgenommen wurde sowie bei Zuzug des Steuerschuldners aus einer anderen Gemeinde.

- (2) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Gemeindegebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes, Wegzug des Steuerschuldners in eine andere Gemeinde oder durch einen sonstigen Grund beendet wird.
Über das Ende der Hundehaltung ist gegebenenfalls ein geeigneter Nachweis bei der Abmeldung nach § 7 Abs. 3 zu erbringen. Kann ausschließlich ein geeigneter Nachweis über das Datum der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht frühestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Ende der Hundehaltung nach § 7 Abs. 3 mitgeteilt wurde.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als zwei aufeinander folgenden Monaten, auch kalenderjahrübergreifend, erfüllt werden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt pro Jahr

- a) für den ersten Hund 60,00 EUR
- b) für den zweiten Hund 110,00 EUR
- c) für jeden weiteren Hund je 110,00 EUR

- d) für den ersten gefährliche Hund 365,00 EUR
- e) für den zweiten gefährlichen Hund 715,00 EUR
- f) für jeden weiteren gefährlichen Hund 715,00 EUR

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

- (2) Als gefährlich im Sinne von Abs. 1 Bst. d) bis f) gelten Hunde nach dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Gefährlichkeit eines Hundes nach Satz 1 vermutet wird, kann die Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt werden. Maßgeblich dafür ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach den in Satz 1 genannten gesetzlichen Vorgaben. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativbescheinigung) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.
- (3) Die Hundesteuer nach Abs. 1 Bst. d) bis f) wird erhoben
- a) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Abs. 2 ausgestellt worden ist und
 - b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat, in welchem die Gefährlichkeit durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffelung nach Abs. 1 einbezogen.

§ 5 Steuerfreiheit/Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Für das Halten eines Hundes nach Satz 1 besteht keine Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 und es wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.
- (2) Steuerbefreiung wird entsprechend Abs. 3 auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Hunden, die für Blinde, Taube oder hilfebedürftige Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts unentbehrlich sind,
 2. Hunden, die zur ausschließlichen Durchführung der Aufgaben der Landes- und Bundesbehörden, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes gehalten werden,
 3. Hunde, die innerhalb von 12 Monaten die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen oder
 4. Hunden, die allein zu Erwerbszwecken gehalten werden, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehund/ Herdenschutzhund),
 - c) Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind,
 - d) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

Hunde nach § 4 Abs. 1 d) bis f) sind von einer Steuerbefreiung ausgenommen.

- (3) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Eine Steuerbefreiung nach § 5 Abs. 2 wird nur auf Antrag und rückwirkend ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird auf Dauer gewährt, solange der Befreiungsgrund vorliegt. Der Wegfall eines Grundes für die Steuerbefreiung ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekanntwerden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein

schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr die Hundesteuer nicht für das gesamte Jahr veranlagt war, in dem Bescheid aber bereits die Fälligkeiten für Folgejahre angegeben sind.

- (3) Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer am 15. Februar eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids bzw. der öffentlichen Bekanntmachung nach Abs. 2, fällig.
- (4) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres so wird der bereits ergangene Steuerbescheid geändert. Die Steuer wird auf volle Monate berechnet und die überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 7 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens gemäß § 2 Abs. 1 oder nachdem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde insbesondere unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Markersdorf mit einem oder mehreren Hunden.
- (2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die dem Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets sichtbar angelegt sein muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen (Hundeführer), sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (3) Endet die Hundehaltung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 im Gemeindegebiet, soll der Hundehalter das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Mit der Mitteilung über das Ende der Hundehaltung muss die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückgegeben werden.
- (4) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Markersdorf innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 4 Abs. 2 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.
- (5) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Markersdorf erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn eine Person erst nach mehr als einem halben Jahr nach Versand der neuen Marke angibt, keine Marke erhalten zu haben.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 2. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Hundesteuermarke erwirbt,

3. als Hundehalter oder Hundeführer entgegen § 7 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar angelegte gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
4. entgegen § 7 Abs. 3 nach der Abmeldung des Hundes die noch vorhandene Hundesteuermarke nicht wieder abgibt,
5. als Hundehalter entgegen § 7 Abs. 4 nicht rechtzeitig anzeigt, dass ein von ihm gehaltener Hund als gefährlich eingestuft worden ist,
6. entgegen § 7 Abs. 5 nach Verlust der Hundesteuermarke nicht rechtzeitig eine Ersatzmarke erwirbt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 17.11.2005 außer Kraft.

Markersdorf, 16.11.2023


S. Renger
Bürgermeister



Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt

nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

